

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

Inhalt

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr	1
§ 2	Vereinszweck, Gemeinnützigkeit.....	2
§ 3	Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen.....	2
§ 4	Mitgliedschaft.....	2
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 6	Rechte der Mitglieder	4
§ 7	Pflichten der Mitglieder	4
§ 8	Mitgliedsbeitrag	4
§ 9	Organe des Vereins	5
§ 10	Mitgliederversammlung	5
§ 11	Vorstand	6
§ 12	Vorstandssitzung	7
§ 13	Jugendversammlung.....	7
§ 14	Jugendabteilung.....	8
§ 15	Haftung.....	8
§ 16	Satzungsänderung.....	8
§ 17	Auflösung des Vereins	8
§ 18	Datenschutz	9
§ 19	Inkrafttreten der Satzung.....	9

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein
2.
 - a) Der Verein soll in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichts eingetragen werden.
 - b) Nach der Eintragung des Vereins lautet der Name Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.
3. Der Verein hat seinen Sitz in Issum
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

§ 2 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

1. Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Schachsports auf allen Ebenen inklusive des Schulschachunterrichts. Der Verein setzt sich im besonderen Maße für die Förderung des Schachsports im Kinder-, Jugend- und Erwachsenenbereich ein. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Einrichten von Übungsstunden, die Durchführung von Schachturnieren und die Teilnahme an Wettbewerben der übergeordneten Organe.
2. Der Verein ist parteipolitisch, konfessionell und weltanschaulich neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er kann Spendengelder einnehmen und ausgeben. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft. Dem Vereinsvermögen wachsen solche Spenden und andere Zuwendungen Dritter unmittelbar zu, die ausdrücklich dazu bestimmt sind.
4. Rücklagen dürfen nur im Rahmen des steuerlichen Gemeinnützigkeitsrechts gebildet werden.
5. Ein Teil des Vereinszwecks ist die Beschaffung von Mitteln zur Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke durch Körperschaften des öffentlichen Rechts.
6. Die Mitglieder arbeiten ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Nur zweckdienliche Ausgaben sind zu erstatten

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in anderen Organisationen

1. Der Verein ist Mitglied in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden und Bezirke.
2. Der Verein kennt die Satzungen, Rechte, Pflichten, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der zuständigen Verbände und Bezirke als verbindlich an.
3. Um die Durchführungen der Vereinsaufgaben zu ermöglichen kann der Vorstand den Eintritt und Austritt bei den Fachverbänden beschließen.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Schachvereins kann jede natürliche Person werden, die den Vereinszweck des Schulschachvereines Brüder - Grimm Niederrhein e.V. gemäß § 2 unterstützt.

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

2. Der Verein besteht aus
 - a) ordentlichen Mitgliedern, aktiv
 - b) ordentlichen Mitgliedern, passiv die dem Verein durch Mitgliedschaft verbunden sein möchten
 - c) jugendlichen Mitgliedern, ordentliche Mitglieder, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben
 - d) Ehrenmitgliedern, die vom Verein die Ehrenmitgliedschaft verliehen bekommen, ohne selbst Mitglied des Vereins zu sein. Ehrenmitglieder können in geheimer Wahl durch eine Mitgliederversammlung ernannt werden.
 - e) Fördermitgliedern, jeder natürlichen Person, die sich zum Vereinszweck bekennt und einen regelmäßigen Beitrag leistet. Die Fördermitgliedschaft beginnt durch Erklärung gegenüber dem Verein deren Hauptziel es ist, den Verein wirtschaftlich zu unterstützen.

Wer eine Mitgliedschaft erwerben möchte hat an den Vorstand einen schriftlichen Antrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Jedes Mitglied erkennt mit der Aufnahme in den Verein diese Satzung an und erhält ein Exemplar.

Die Mitgliedschaft darf weder von Nationalität, Rasse, Hautfarbe, Religion oder Geschlecht abhängig gemacht werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tode
 - b) durch freiwilliges Ausscheiden, Austritt
 - c) durch Ausschluss
 - d) durch Auflösung des Schachvereins.
1. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden.
 2. Die Austritterklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.
 3. Der Vorstand kann nach Anhörung ein Mitglied, das sich wegen grober Pflichtverletzung vereinschädigend verhält, vorläufig vom Vereinsbetrieb ausschließen und/oder endgültig ausschließen. Grobe Pflichtverletzung liegen unter anderem vor, wenn das Mitglied den Vereinsbeitrag wiederholt trotz Mahnungen nicht bezahlt, in gröblicher Weise und/oder wiederholt gegen die Vereinsatzung und/oder Anordnungen des Vorstandes verstößt, sich wiederholt öffentlich vereinschädigend verhält

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

Auch in diesem Fall steht dem Antragsteller das Recht zu, innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ausschlusses, Berufung an die Mitgliederversammlung einzulegen, die ihrerseits endgültig entscheidet. Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

In den Fällen des Ausscheidens aus dem Verein verliert das Mitglied bzw. verlieren dessen Erben, Rechte am Verein bzw. dessen Vermögen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen.
2. Die Mitglieder haben ab dem 16. Lebensjahr Sitz und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
3. Die Rechte von Mitgliedern, die mit ihrer Beitragszahlung im Rückstand sind, ruhen. Mitglieder über 18 Jahre können ein Amt übernehmen, ab 16 Jahren mit einer schriftlichen Einverständniserklärung des/der Erziehungsberechtigten, Ausnahme 1. und 2. Vorsitzender und Kassenwart.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind verpflichtet, die festgesetzten Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten. Von den Mitgliedern wird erwartet, dass sie die Interessen des Vereins fördern. Die Mitglieder haben das Spielmaterial sowie den gesamten weiteren Besitz des Vereins pfleglich und mit Sorgfalt zu behandeln. Die Mitglieder sind gehalten an allen Gemeinschaftsarbeiten des Vereins teilzunehmen. Die Mitglieder sind verpflichtet dem Verein Änderungen der Anschrift, Kontaktdaten und der Bankverbindung unverzüglich mitzuteilen.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags sowie zusätzliche Aufnahme-, Abmeldegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.
2. Mitgliedern, die dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt haben, wird der Beitrag zum Fälligkeitstermin eingezogen.
3. Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.
4. Sind die Beiträge zum Zeitpunkt der Fälligkeit nicht beim Verein eingegangen, befindet sich das Mitglied ohne weitere Mahnung im Zahlungsverzug. Der ausstehende Beitrag ist dann bis zu seinem Eingang gemäß § 288 Abs. 1 BGB mit 5 Prozentpunkten über den Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen.

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

Fällige Beitragsforderungen können vom Verein außergerichtlich und gerichtlich geltend gemacht werden. Die entstehenden Kosten hat das Mitglied zu tragen.

5. Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden bzw. Mitgliedern die Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren erlassen.
6. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind beitragsfrei.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Jugendversammlung (nur für den Jugendbereich)

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. In jedem Kalenderjahr ist mindestens eine ordentliche Jahreshauptversammlung abzuhalten. Diese soll nach Möglichkeit in der ersten Hälfte des Kalenderjahres durchgeführt werden. Die Aufgabe der Jahreshauptversammlung:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr.
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl eines neuen Vorstandes
 - d) Wahl von Kassenprüfern
 - e) Planung des neuen Geschäftsjahres und des Spielbetriebs
 - f) Behandlung der Anträge und, bei Stimmenmehrheit, auch Alternativen hierzu.
3. Die Einladung muss den Mitgliedern mindestens vier Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung, durch @-Mail, Aushang, Vereinshomepage, soziale Medien, oder auf dem Postweg bekanntgegeben werden.
4. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahres in der Mitgliederversammlung ein Stimmrecht. Der Jugendsprecher ist unabhängig vom Alter stimmberechtigt. Wählbar ist jedes Mitglied mit der Vollendung des 16. Lebensjahres. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.
5. Kassenprüfer
 - a) Vor jeder Jahreshauptversammlung ist die Kassenführung von zwei Kassenprüfern oder einem Kassenprüfer und einem stellvertretenden Kassenprüfer zu prüfen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist von den beteiligten Prüfern ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der in der Jahreshauptversammlung von einem Kassenprüfer verlesen wird.
 - b) Die Kassenprüfer werden von der ordentlichen Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

- c) Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein und sind nur der ordentlichen Mitgliederversammlung verantwortlich.
- 7. Die Abstimmungen erfolgen im Allgemeinen offen durch Handzeichen, es sei denn, dass ein anwesendes stimmberechtigtes Mitglied eine geheime Abstimmung verlangt. Es entscheidet die einfache Mehrheit. Bei Stimmengleichheit erfolgt sofort ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- 8. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Personen beschlussfähig.
- 9. Über die Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der Versammlung zu unterzeichnen ist.
- 10. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 11. Für die Zeitdauer von Neuwahlen bestimmt die Versammlung einen vorübergehenden Versammlungsleiter. Das Protokoll wird spätestens acht Wochen nach der Versammlung durch @-Mail, Aushang, Vereinshomepage, soziale Medien oder auf den Postweg allen Mitgliedern bekanntgegeben.
- 12. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder aufgrund schriftlichen Antrags von mindestens 1/10 (BGB §37 Abs.1, 40) der Mitglieder einberufen.

§ 11 Vorstand

- 1. Der Vorstand besteht aus:
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) stellvertretendem Vorsitzenden
 - c) 1. Kassenwart
 - d) 2. Kassenwart
 - e) Schriftführer
 - f) Spielleiter
 - g) Jugendwart
 - h) Jugendsprecher, wird von der Jugendversammlung gewählt
 - i) Schulleitung (Brüder-Grimm Schule, Issum) als beratendem Mitglied
- 2. Vorstand gemäß §26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie die Kassenwarte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Mitglieder dieses Vorstands sind gemeinschaftlich vertretungsberechtigt
- 3. Die Kassenwarten haben über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Alle Ausgaben müssen mit Belegen nachweisbar sein.

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

4. Die weitere Aufgabenverteilung bei der Vorstandsarbeit legt der Vorstand fest. Der Vorstand kann einen Materialwart, Pressewart, Damenwartin, Mannschaftsführer und den Ehrenvorsitzenden ernennen.
5. Die Vorstandmitglieder werden für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Kassenprüfer dürfen nicht sofort wiedergewählt werden. Abstand mindestens drei Jahre.
6. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während des Jahres aus, so beauftragt der übrige Vorstand ein Vereinsmitglied mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
Der Vorstand kennt und vertritt die Bestimmungen bezüglich Vereinsrecht, Steuerrecht, Schutz Minderjähriger und Sportversicherungen und übt das Hausrecht aus.

§ 12 Vorstandssitzung

1. Vorstandssitzungen sind generell zwei im Kalenderjahr oder bei Bedarf abzuhalten. Jede Vorstandssitzung ist spätestens 14 Tage vorher einzuberufen. Die Einladungsfrist kann in begründeten Ausnahmefällen unterschritten werden; in diesem Fall ist in dem Protokoll die Dringlichkeit zu begründen.
 - a) Eine Vorstandssitzung ist eine eingeschränkte Sitzung, in der sich die Vorstandmitglieder treffen und ist generell nicht öffentlich.
 - b) Die Vorstandssitzung wird vom 1.Vorsitzenden geleitet bzw. bei dessen Verhinderung vom 2.Vorsitzenden.
 - c) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, wobei jedes anwesende Vorstandmitglied eine Stimme hat. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1.Vorsitzenden bzw. bei dessen Verhinderung die des 2.Vorsitzenden.
 - d) Gäste zur Vorstandssitzung können eingeladen werden.
Durch die Teilnahme von Gästen wird die Öffentlichkeit der Sitzung nicht hergestellt.

§ 13 Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung findet alljährlich vor der Hauptversammlung statt. Sie wird schriftlich vier Wochen vorher einberufen.
 - a) Die Jugendversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 20. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der amtierende Vorstand ist anwesend, aber nicht stimmberechtigt.
2. Die Jugendversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Wahl eines Protokollführers
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Jugendwarts
 - c) Entgegennahme des Berichtes des Jugendsprechers
 - d) Aussprache und Vorschläge

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

- e) Entlastung des Jugendspielleiter, Jugendsprechers und seines Vertreters
- f) Neuwahl des Jugendspielleiters, Jugendsprechers und seines Vertreters
- g) Beschluss über vorliegende Anträge und Vorschläge im Jugendbereich und
- h) Weitergabe durch den Jugendsprecher an die Mitgliederversammlung.
- i) Der Jugendsprecher und sein Vertreter werden in offener Wahl mit einfacher Mehrheit ermittelt. Bei Stimmgleichheit erfolgt sofort ein zweiter Wahlgang, danach entscheidet der Vorsitzende. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
- j) Über Anträge wird mit einfacher Mehrheit abgestimmt.
- k) Jugendsprecher, Jugendwart und Jugendspielleiter werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.

§ 14 Jugendabteilung

Ein wesentliches Ziel des Vereins ist die Existenz einer leistungsfähigen Jugendabteilung und Schulschach AG. Die Jugendabteilung wird geführt vom Jugendwart. Ihm zur Seite steht der Jugendsprecher, der von der Jugendversammlung zu wählen ist. Die Jugendversammlung kann Bedarf noch einen Jugendspielleiter wählen.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 16 Satzungsänderung

Eine Satzungsänderung kann in jeder Mitgliederversammlung durch Zustimmung von mindestens 3/4 der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Wahl kann auf Antrag geheim durchgeführt werden.

§ 17 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung muss auf Beschluss des Vorstandes oder von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder erfolgen. Sie ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Erfüllung der vorgenannten Voraussetzung durchzuführen.

SATZUNG

des Schulschachverein Brüder-Grimm Niederrhein e.V.

2. Die Versammlung ist nur beschlussfähig,
 - a) wenn mindestens 4/5 aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und davon mindestens 3/4 für die Auflösung stimmen.
 - b) Die Wahl wird geheim durchgeführt.
 - c) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so wird eine zweite Versammlung einberufen, für die die Erfordernis der Anwesenheit von 4/5 der stimmberechtigten Mitglieder nicht gilt. Für die Auflösung müssen sich jedoch auf dieser zweiten Versammlung wiederum mindestens 3/4 der dann anwesenden Stimmberechtigten aussprechen.
3. Bei Auflösung des Schachvereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an den Förderverein der Brüder-Grimm-Schule e.V., der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung gemeinnütziger Zwecke zu verwenden hat.

§ 18 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a) das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b) das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c) das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d) das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - e) das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - f) das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - g) Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 19 Inkrafttreten der Satzung

Die Bestätigung dieser Satzung erfolgte durch die Gründungsmitglieder am 31.07.2019 Die Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.